KBA 17002

Antwort auf die Verordnung, in der den Kirchenräten d. d. Bk [illegible] Ausübung ihre pflichten [illegible] wurde

Beschluss der Bekenntnissynoden Berlin und Brandenburg vom 4.Dez.35.

Die Synode hat von der Verordnung des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 2.Dezember d.J. Kenntnis genommen und erklärt:
Die Verordnung greift entgegen ihrer ausdrücklichen Erklärung tief in das innere Leben der Kirche ein und verletzt die Freiheit der Verkündigung. Sie richtet ein Regiment auf, dem die Kirche sich nicht beugen kann, ohne den Gehorsam gegen ihren Herrn zu verleugnen.

B e g r ü n d u n g

Zu diesem Beschluss hat sich die Synode aus folgenden Gründen genötigt gesehen:
Die Verordnung bedeutet den Versuch, die Deutschen Christen in der Kirchenleitung zu erhalten, die Gemeinde, die um die Erneuerung der Kirche aus Bibel und Bekenntnis kämpft, mundtot zu machen und die Geistlichen, insbesondere den theologischen Nachwuchs, unter eine Leitung zu zwingen, die sie um des Glaubens willen nicht anerkennen können. Die Verordnung verbietet unter anderem der Bekennenden Kirche Prüfung und Ordination der Geistlichen, Besetzung der Pfarrstellen und Einsetzung geistlicher Hilfskräfte, Visitationen, Anordnung von Kanzelabkündigungen und Berufung von Synoden. Wie man angesichts dessen behaupten kann, dass die Verordnung die Freiheit der evangelischen Verkündigung nicht beeinträchtige, ist nicht zu verstehen.

Auch die Beteiligung einzelner Glieder der Bekennenden Kirche an den Kirchenausschüssen hat den Eingriff in die Freiheit der Verkündigung nicht verhindern können. Wichtigste das innere Leben der Kirche berührende Entscheidungen sind über den Kopf der Ausschüsse hinweg getroffen worden, wie es auch mit dieser Verordnung geschehen ist.